

**Öffentliche Bekanntmachung und Stellenausschreibung
zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Schollene
am 24. März 2024 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr**

Bei der Gemeinde Schollene, Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land im Landkreis Stendal, **ist die Stelle des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin** zum 27. April 2024 neu zu besetzen.

Die Gemeinde Schollene umfasst das Gebiet der Ortsteile Schollene, Ferchels, Mahlitz, Neu-Schollene, Molkenberg, Neuwartensleben und Nierow.
Die Gemeinde Schollene hat eine Größe von 65,33 km² und 1.095 Einwohner (Stand 31.12.2022).

Die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin findet am **Sonntag, dem 24. März 2024 von 08.00 bis 18.00 Uhr** und eine eventuelle erforderliche **Stichwahl** am Sonntag, dem 07. April 2024 von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Die Amtszeit des / der Bürgermeisters / Bürgermeisterin beträgt gemäß § 96 Abs.1 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) sieben Jahre.
Der/Die Bürgermeister/Bürgermeisterin wird in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Es wird eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der „Satzung der Gemeinde Schollene über die Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene“ gezahlt.

Einreichung von Bewerbungen:

Die **Einreichungsfrist** für die Bewerbungen beginnt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, spätestens am 25. November 2023, und endet am **15. Januar 2024 um 18.00 Uhr**.

Die Bewerbungen sind innerhalb der Einreichungsfrist mit vollständigen Unterlagen bei der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstraße 12, 39524 Schönhausen (Elbe) einzureichen.

Die Bewerbungen können bis zur Zulassung dieser zurückgenommen werden.

Die Bewerbung muss mindestens enthalten:

1. Den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt und die Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers/der Bewerberin. Wird der/die Bewerber/Bewerberin von einer Partei oder Wählergemeinschaft unterstützt, ist auch diese anzugeben.
2. Die Bewerbung für das Amt muss auf der Grundlage des § 30 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) von mindestens 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung (26. Mai 2019) Wahlberechtigten (1.022), hier von **10 Wahlberechtigten**, der Gemeinde Schollene handschriftlich und persönlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).
3. Bei dem/der Bewerber/in, der/die einer Partei oder einer Wählergruppe angehört und von dieser unterstützt wird, gilt die Regelung nach § 21 Abs. 10 des KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Die Niederschrift über die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist der Erklärung beizufügen (Anlage 10a).
4. Der Bewerbung muss eine Bescheinigung über die Wählbarkeit nach Anlage 9 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) der Wohnsitzgemeinde beigelegt sein.
5. Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2a KWO LSA begründen würde, ist verpflichtet dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach Anlage 9a KWO LSA darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf sein Mandat verzichtet.

6. Bewirbt sich der Amtsinhaber / die Amtsinhaberin erneut, sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

Wählbar zum/zur Bürgermeister/in sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.
Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben eine Versicherung (Anlage 8 b Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Der/die Bewerber/in um das Amt des / der ehrenamtlichen Bürgermeisters / Bürgermeisterin muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 96 Abs. 2 KVG LSA können die in § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 KVG LSA Genannten nicht gleichzeitig Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Eine Person darf nicht in mehreren Mitgliedsgemeinden Bürgermeister sein.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Ordnungsamt – Wahlbüro –, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) erhältlich.

Schönhausen (Elbe), 24.11.2023


Friedebold
Verbandsgemeindewahlleiterin

